

04/20

5. März 2020

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Ordnung über die praktische Vorbildung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht**
im Fachbereich Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften
vom 2. Oktober 2019.....

17

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 2. Oktober 2019

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (AMBL. HTW Berlin Nr. 19/18), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der HTW Berlin am 2. Oktober 2019 die folgende Ordnung über die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	18
§ 2	Geltung der Hochschulordnung.....	18
§ 3	Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum).....	18
§ 4	Dauer des Vorpraktikums	18
§ 5	Vorpraktikumsbeauftragte_r.....	18
§ 6	Inhalt der praktischen Vorbildung.....	19
§ 7	Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung	19
§ 8	Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung.....	19
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	20

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 23. Oktober 2019.

² Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 9. Januar 2020.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber_innen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht, die ab dem 1. Oktober 2020 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Hochschulordnung

Die Hochschulordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HO), in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum)

Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene Grundkenntnisse vermitteln. Die Praktikant_innen sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozess einbezogen werden und dürfen nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden.

§ 4 Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens acht Wochen (zusammenhängend) mit mindestens 35 Stunden je Woche. Unterbrechungen des Vorpraktikums sind unzulässig. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten ebenso wenig als Praktikum im Sinne der Ordnung wie Hilfsarbeiten.

(2) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 7 und Anlage) ersetzt wird, nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.

(3) Für Studierende, die im Rahmen einer Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die HTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das vierte Fachsemester des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 5 Vorpraktikumsbeauftragte_r

(1) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft als Vorpraktikumsbeauftragten oder Vorpraktikumsbeauftragte. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von

vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter_in bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Vorpraktikumsbeauftragten oder des oder der Stellvertreter_in durch den Fachbereichsrat ist möglich. Vorpraktikumsbeauftragte und deren Stellvertreter_in können für mehrere Studiengänge bestellt werden.

(2) Der oder die Vorpraktikumsbeauftragte nehmen alle Entscheidungen wahr, die nach dieser Ordnung bei Studienbewerbungen zu treffen sind. Alle Entscheidungen werden den Studienbewerber_innen schriftlich durch die Abteilung Studierendenservice mitgeteilt.

§ 6 Inhalt der praktischen Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum soll in Industrie oder Handel, bei Kreditinstituten, Versicherungen oder anderen Dienstleistungsunternehmen, in Kanzleien von Rechtsanwälten oder Steuerberatern oder bei geeigneten Stellen der öffentlichen Hand (z.B. Kammern, Sozialversicherungsträger) absolviert werden.

(2) Während des Vorpraktikums sollen mehrere juristische und/oder betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennen gelernt werden. Dazu zählen u.a. Vertragsgestaltung, Versicherung, Immobilienverwaltung, Finanzwesen und Steuern, Rechnungswesen, Statistik, Controlling, Personalwesen und Ausbildung, Beschaffung/Einkauf, Absatz/Vertrieb, Marktforschung, Kalkulation, Unternehmensplanung, Logistik, Projektmanagement.

(3) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Bachelorstudienanges Wirtschaftsrecht.

§ 7 Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung und -tätigkeit wird als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie inhaltlich in engem fachlichen Zusammenhang zum angestrebten Studiengang steht. Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage aufgeführt. Über die Anerkennung anderer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

§ 8 Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum muss vor Studienbeginn abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(2) Zur Bewerbung muss der Praktikumsvertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis, dass das Vorpraktikum bis zum 14. März bzw. 14. September vollständig absolviert sein wird, eingereicht/nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums muss für die Immatrikulation im Sommersemester spätestens bis zum 15. März bzw. für die Immatrikulation im Wintersemester spätestens bis zum 15. September vorliegen.

(4) Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage sollen ersichtlich sein.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

Anlage**Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen**

Automobilkaufmann/-frau
Bankkaufmann/-frau
Buchhändler/-in
Kaufmann/-frau audiovisuelle Medien
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Kaufmann/-frau Büromanagement
Bürokaufmann/-frau
Kaufmann/-frau Einzelhandel
Kaufmann/-frau Eisenbahn- und Straßenverkehr
Kaufmann/-frau Verkehrsservice
Kaufmann/-frau Gesundheitswesen
Kaufmann/-frau Groß- und Außenhandel
Kaufmann/-frau Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
Kaufmannsgehilfe/-in Hotel- und Gaststättengewerbe
Hotelfachmann/-frau
Postverkehrskaufmann/-kauffrau
Kaufmann/-frau - Kurier-, Express- u. Postdienstleistungen
Kaufmann/-frau Spedition und Logistikdienstleistung
Speditionskaufmann/-frau
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Reisverkehrskaufmann/-frau
Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
Luftverkehrskaufmann/-frau
Investmentfondskaufmann/-frau
Industriekaufmann/-frau
IT-System-Kaufmann/-frau
Informatikkaufmann/-frau
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-kaufmännische Angestellte
Schiffahrtskaufmann/-frau
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Verlagskaufmann/-frau
Versicherungskaufmann/-frau
Veranstaltungskaufmann/-frau
Verkäufer/-in
Fachverkäufer/-in
Verwaltungsfachangestellte/r
Kaufmann/-frau - Marketingkommunikation
Sozialversicherungsfachangestellte/r
Fachgehilfe/-in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
Steuerfachangestellte/r
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

